Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Oehlbach Fliesenlegermeisterbetrieb

Stand: 01. September 2017

Bedingungen für die Abwicklung von Aufträgen

- 1. Unsere Preise sind grundsätzlich Nettopreise und verstehen sich für die fertige Leistung an der Baustelle. Sie sind ermittelt unter Zugrundelegung der zwischen dem Bauträger und uns vereinbarten Vertragspreise und der vom Bauträger angeordneten Normalausführung. Sie können sich ändern, wenn die Normalausführung oder die Vertragspreise aus irgendwelchen Gründen nach bestätigtem Auftrag durch den Bauträger geändert werden.
- 2. Wir berechnen gesondert die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.
- 3. Mit unseren Sonderwunsch-Preisen sind folgende Erschwernisse und erhöhte Kostenfaktoren gegenüber der Normalausführung abgegolten.
- 4. Materialmehrkosten einschl. Kleinmengenzuschläge, Beratungsaufwand bei Materialauswahl, Erschwernisse durch gesonderte Materialbestellung, Materialanlieferung und evtl. Frachtmehrkosten (Expressgutfrachten, Stückgutfrachten etc.), Baustellenüberwachung, Lohnmehrkosten, erhöhte Bruch-, und Verschnittverluste, gesondertes Aufmaß sowie der Abrechnungs- und Buchungsmehraufwand.
- 5. Die Liefermöglichkeit für alle bestellten und in der Auftragsbestätigung genannten Materialien müssen wir uns ausdrücklich vorbehalten.
- 6. Änderungen des von uns bestätigten Auftrags bedürfen der Schriftform. Für Fehlausführungen durch mündliche Anweisungen des Bauherrn oder des Bauleiters haften wir nicht. Aufwendungen die durch nachträgliche Änderung des von uns bestätigten Auftrags entstehen, sind uns zu vergüten.
- 7. Nach durch uns bestätigtem Auftrag sind Materialänderungen nur dann möglich, wenn der Besteller die ursprünglich bestellte Ware abnimmt.
- 8. Bei glasierten Platten, Fliesen und Mosaik können Glasurrisse, geringe Farbdifferenzen und bei Verwendung dieses Materials als Bodenbelag, durch Begehen geringfügige Oberflächenveränderungen eintreten. Solche Erscheinungen sind materialbedingt und nicht vermeidbar. Sie beeinträchtigen den Verkaufswert nicht und sind deshalb gemäß den Verkaufsbedingungen unserer Lieferwerke kein Grund zur Beanstandung.
- 9. Im übrigen erfolgen Ausführungen, Aufmaß und die Abrechnung grundsätzlich zu den mit dem Bauträger für die Normalausführung vereinbarten Bedingungen. Im Zweifelsfalle gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden Fassung. Treten nach Erteilung der Auftragsbestätigung Materialpreis-/Lohnerhöhungen oder Kostenerhöhung ein, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Auftragsbestätigung unbekannt waren, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Besteller zu vergüten.
- 10. Abschlagszahlungen sind binnen 6 Werktagen nach Anforderung zu leisten (VOB/B §16 Ziff. 1 Abs. 3).
- 11. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Skontoabzüge sind unzulässig (VOB/B § 16 Ziff. 4 Abs. 2).
- 12. Reklamationen sind schriftlich binnen 14 Tagen nach Fertigstellung der Arbeit bekannt zu geben.
- 13. Die bestätigten Preise beziehen sich auf die uns bis jetzt bekannten Maße. Sollten Änderungen in den Maßen gewünscht werden, müssen wir entsprechend aufrechnen (siehe 4).
- 14. Gerichtsstand ist Karlsruhe.